

Dr. Harald Vinke

Medienrecht II

2. Teil

Durchsetzung und Abwehr presserechtlicher Ansprüche

Gliederung

A. Der pressrechtliche Unterlassungsanspruch	3
I. Vorbemerkung	3
II. Rechtsgrundlage	3
III. Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs	4
1. Rechtsverletzung	4
2. Begehungsgefahr	5
IV. Durchsetzung des Anspruchs	6
1. Anspruchsberechtigte	6
2. Anspruchsgegner	8
3. Abmahnung	8
4. Verfahren der einstweiligen Verfügung als Regelfall	11
5. Verjährung des Anspruchs	14
V. Die Abwehr von presserechtlichen Unterlassungsansprüchen	15
1. Vorgehen nach Erhalt einer Abmahnung	15
2. Aktivlegitimation des Abmahnenden?	16
3. Rechtfertigungsgründe des Verletzers?	16
4. Wegfall der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer Unterlassungserklärung?	17
5. Vorgehen nach Zustellung der einstweiligen Verfügung	19
B. Gegendarstellung	20
I. Inhalt und Anspruchsgrundlage	20
II. Voraussetzungen	21
1. Tatsachenbehauptung	21
2. Berechtigtes Interesse	21
3. Angemessenheit der Gegendarstellung	21
4. Frist	21
C. Berichtigungsanspruch	22
I. Inhalt und Anspruchsgrundlage	22
II. Voraussetzungen	22
D. Schadensersatz	24
I. Inhalt und Anspruchsgrundlage	24
II. Voraussetzungen	24
1. Verletzung eines Persönlichkeitsrechts	24
2. Rechtswidrigkeit	24
3. Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)	24
4. Materieller Schaden	24
E. Anspruch auf Geldentschädigung	26
I. Inhalt und Anspruchsgrundlage	26
II. Voraussetzungen	26
1. Immaterieller Schaden	26
2. Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsverletzung	26
3. Schuldhaftes Handeln	26
4. keine zumutbare anderweitige Ausgleichsmöglichkeit	26
F. Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung	27
I. Inhalt und Anspruchsgrundlage	27
II. Voraussetzungen	27

A. Der pressrechtliche Unterlassungsanspruch

I. Vorbemerkung

- Der Unterlassungsanspruch dient dazu, rechtswidrige Veröffentlichungen (vorbeugender Unterlassungsanspruch) oder deren Wiederholungen zu verhindern

→ Abwehr künftiger Verletzungen

- Erfolgreiche Durchsetzung eines Anspruchs kann Signalwirkung für andere Medien haben.
- Im Zusammenhang mit Gegendarstellungen dient der Unterlassungsanspruch dazu, die Möglichkeiten eines relativierenden sog. "Redaktionsschwanzes" (d.h. kritischer Anmerkungen der Redaktion bei Abdruck einer erzwungenen Gegendarstellung) zu begrenzen.
- Anspruch kann neben allen anderen presserechtlichen Ansprüchen durchgesetzt werden (Gegendarstellung, Richtigstellung/Widerruf, Schadensersatz/Geldentschädigung)

II. Rechtsgrundlage

nicht in Landespressegesetzen geregelt

Anspruchsgrundlage: § 1004 Abs. 1 analog iVm § 823 ff BGB

§ 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das **Eigentum** in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder **ein sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

III. Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs

1. Rechtverletzung

Der Unterlassungsanspruch ist unabhängig davon, ob die Rechtsverletzung unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht oder in anderer Weise entstanden ist

→ verschuldensunabhängig

⇒ Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 1 Abs. 1, § 823 BGB)

⇒ Verletzungen des Rechts am eigenen Bild (§ 22 KUG)

⇒ Kreditgefährdung (§ 824 BGB)

⇒ vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB)

⇒ Ehrschutz (§§ 185ff StGB, § 823 Abs. 2 BGB)

Die wichtigsten Fallgruppen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen:

- Falschbehauptungen
- Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre durch wahre Tatsachenbehauptungen
- Herabwürdigung

Problem 1: (Wiederholung von MR I)**Abgrenzung****Meinungsäußerung**

genießt grundsätzlich den Schutz von Art. 5 Abs.1 GG

↔

Tatsachenbehauptung

Tatsachenbehauptungen sind nur dann von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, wenn sie Voraussetzung für eine Meinungsbildung sind oder sich mit dieser vermengen

⇒ Unwahre Tatsachenbehauptungen genießen nicht den Schutz der Meinungsfreiheit.

Konsequenz:

Meinungsäußerung, insbesondere Bewertungen und subjektive Schlussfolgerungen aus wahren Tatsachen sind wegen des umfassenden Schutzes der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) nur in seltenen Fällen angreifbar

→ Schmähkritik

BGH, Ur. v. 28.06.1994 – VI ZR 252/93 (Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil in einem Nachrichtenmagazin)

Problem 2: mehrdeutige Äußerungen

Der Unterlassungsanspruch kann auf die Deutungsvariante gestützt werden, die zu einer Rechtsverletzung führt

BVerfG, Beschl. v. 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98 (Stolpe-Beschluss)

2. Begehungsgefahr**a) Grundsatz**

Es muss die ernsthafte Besorgnis einer Rechtsverletzung bestehen.

→ auf jeden Fall gegeben bei Wiederholungsgefahr

Ist bereits eine rechtswidrige Veröffentlichung erfolgt, wird nach ständiger Rechtsprechung allein dadurch die Vermutung begründet, dass diese sich wiederholen könnte.

Die Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs ist auch nach der Erstveröffentlichung noch sinnvoll, da rechtswidrige Inhalte oft in andere Publikationen übernommen werden und ggf. ungesperrt in Medienarchiven bleiben

b) Ausnahme

Unterlassungsanspruch auch bei Erstbegehungsgefahr = vor einer Veröffentlichung

Voraussetzung:

Es müssen **ernste und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte** für eine konkretisierbare Rechtsverletzung in naher Zukunft vorliegen

Die bloße Recherchetätigkeit der Medien ist nicht ausreichend, auch wenn sich konkrete Fragen auf falsche Vermutungen beziehen, da erst am Ende der Recherche die Entscheidung über eine Veröffentlichung getroffen wird.

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 20.02.2002 – 23 U 212/01

Die Erstbegehungsgefahr ist erst dann anzunehmen, wenn ein druckfertiges Manuskript vorliegt oder ein Fernsehbeitrag mit rechtswidrigen Inhalten angekündigt wird.

IV. Durchsetzung des Anspruchs

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die von der Rechtsverletzung unmittelbar betroffen ist.

unmittelbare Betroffenheit:

nicht zwingend Namensnennung oder Fotoveröffentlichung erforderlich

Identifizierbarkeit aus anderen Umständen reicht aus:

→ Erkennbarkeit im engeren Bekanntenkreis

BVerfG, Beschl. v. 14.07.2004 – 1 BVR 263/03

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und vertrat einen Mandanten (von V.), der wegen übler Nachrede gegenüber der Tageszeitung M. angeklagt war. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens, die gleiche Tageszeitung, berichtete in ihrer Ausgabe vom 30. Juni 2001 in einem Artikel über die betreffende Hauptverhandlung. Darin heißt es unter anderem:

"Seit Jahren Auffälligkeiten".

Vertreten wird der 59-Jährige regelmäßig von einem Würzburger Anwalt, der nach einer Karriere als Staatsanwalt ebenfalls gegen seinen Willen aus dem Justizdienst entlassen wurde und dagegen ebenso erbittert wie erfolglos gekämpft hat. Nach Informationen der M. registriert man beim Landgericht "seit Jahren Auffälligkeiten" dieses Anwalts, hält es für fraglich, ob er "noch in der Lage ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben" und regt eine Prüfung an, "ob nicht der Widerruf der Zulassung des Rechtsanwalts in Betracht zu ziehen" sei.

Das Amtsgericht hat die Unterlassungsklage des Beschwerdeführers abgewiesen und das Landgericht die Berufung dagegen zurückgewiesen. Das Amtsgericht hat im Wesentlichen ausgeführt, dass die angesprochenen "Auffälligkeiten" den Intimbereich, nämlich den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, auch im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit, zu berühren geeignet sind. Er sei aber durch die beanstandete Veröffentlichung nicht unmittelbar betroffen. Für den Durchschnittsleser, der bei Massenzeitungen als unbefangener Zeitungsleser verstanden werden müsse, sei der Beschwerdeführer nicht erkennbar, weil er weder mit Namen noch Anfangsbuchstaben benannt werde. Diesen Ausführungen hat sich das Landgericht ...angeschlossen. Weder aus der Bezeichnung als "Würzburger Anwalt" noch aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer Herrn von V. verteidige, sei er für einen Durchschnittsleser erkennbar. Allenfalls Insider wüssten, wer gemeint sei.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG, weil das Landgericht den Adressatenkreis der Äußerung unzutreffend bestimmt und nicht berücksichtigt habe, dass ein Teil der Leser ihn identifizieren könne. Es habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass er in dem Artikel nicht nur als Würzburger Anwalt, sondern auch als derjenige bezeichnet werde, der gegen seinen Willen aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Schließlich habe die Tageszeitung M. den Beschwerdeführer mit einem späteren Artikel vom 20. Juni 2002 namhaft gemacht.

→ Das Grundrecht kann nicht nur betroffen sein, wenn eine persönlichkeitsverletzende Äußerung eine Verbreitung in einem großen Kreis von Dritten erfährt, sondern auch dann, wenn über das Medium der Zeitung persönlichkeitsverletzende Informationen an solche Leser geraten, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die Person zu identifizieren, auf die sich der Bericht bezieht. Gerade für Leser mit Einblick in das berufliche oder persönliche Umfeld des Betroffenen ist die Information in ihrem persönlichkeitsverletzenden Teil aussagekräftig und in der Folge für die in Bezug genommene Person besonders nachteilig.

Eine rechtswidrige Äußerung über zahlenmäßig unbestimmte, nicht enger abgrenzbare Personengruppe kann nicht von jedem einzelnen der Gruppe angegriffen werden:

"die Polizei"

Anders, wenn Mitglieder der Gruppe bestimmbar sind:

"die vor Ort eingetroffenen Beamten des Polizeireviers 5"

2. Anspruchsgegner

weiter Kreis, da beim verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch die Grundsätze der Störerhaftung Anwendung finden

Grundsätzlich kann jeder in Anspruch genommen werden, der an der Herstellung und Verbreitung des rechtswidrigen Beitrags beteiligt ist.

→ idR Verlag/Sender, da ein Verbot hier die größte Breitenwirkung entfaltet

3. Abmahnung

a) Hintergrund: Kostenrisiko

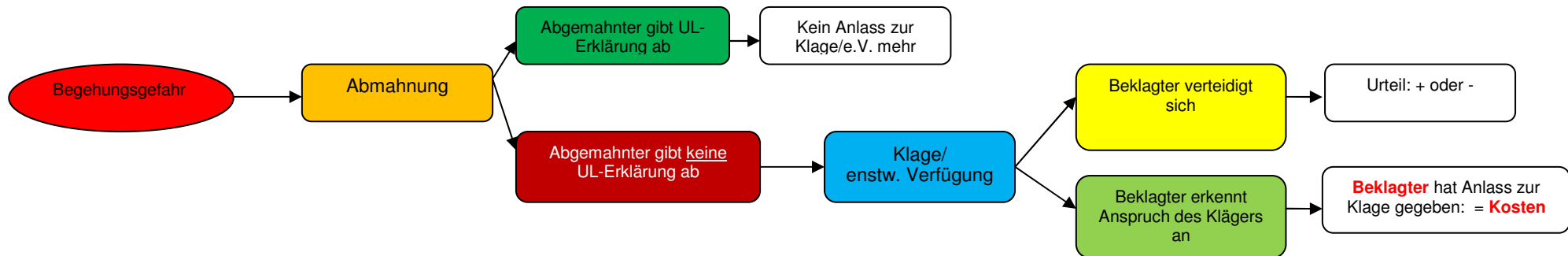
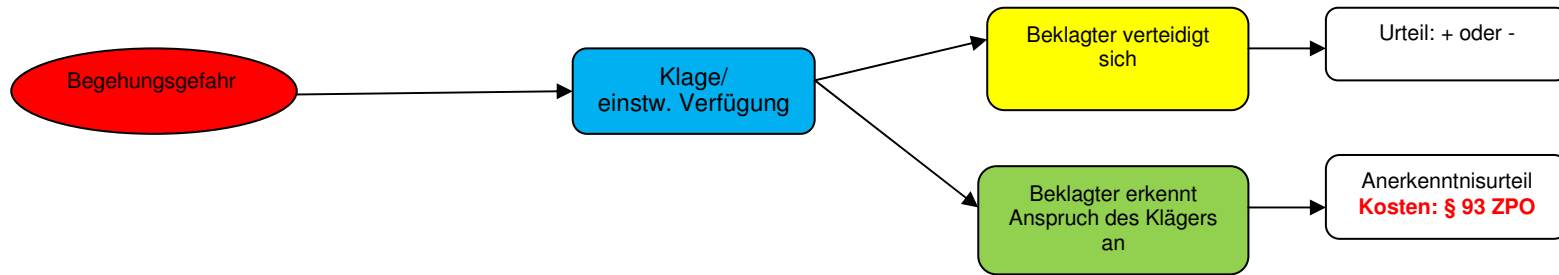
Eine Abmahnung ist keine zwingende Voraussetzung für die gerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs.

aber: Vermeidung des Kostenrisikos nach § 93 ZPO

§ 93 ZPO - Kosten bei sofortigem Anerkenntnis

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

Die Bedeutung von Abmahnung und Unterlassungserklärung im Zivilprozess



Die Abmahnung muss die beanstandete Verletzung konkret bezeichnen.

b) Abgabe einer Unterlassungserklärung

Üblich ist eine vorformulierte Unterlassungserklärung

- eng an Erstmitteilung halten (Zitate)
- Verallgemeinerungen sind nach h.M. unzulässig

Folgen der Unterlassungserklärung:

- Der Erklärende bindet sich grundsätzlich 30 Jahre an die abgegebene Unterlassungserklärung.
Dies gilt selbst dann, wenn der Unternehmer die Erklärung als Einzelperson abgegeben hat, der aktuelle Verstoß aber durch die von ihm geführte Firma begangen wird.

⇒ Wiederholungsgefahr entfällt damit (siehe unten V.4.)
- Die Reichweite der Unterlassungserklärung umfasst die konkret beschriebene Verletzungsform und nach allgemeinem Wettbewerbsrecht auch sogenannte **kerngleiche Verstöße**.

BGH, Urt. v. 23.06.2009 – VI ZR 232/08 (Reichweite einer Unterlassungserklärung im Presserecht)

Der Kläger ist der Sohn von Caroline Prinzessin von Hannover. Im März 2007 veröffentlichte die von der Beklagten herausgegebene Zeitschrift "Freizeit Revue" (Heft 13/07 vom 21. März 2007) einen Artikel, der sich mit dem Leben des Klägers in New York beschäftigt. Abgedruckt sind zwei Fotos, die jeweils den Kläger zeigen. Die Bildauf- bzw. Nebenschriften lauten: "Wilde Frisur: Andrea Casiraghi" und "So smart und elegant kennt man Andrea in Monaco". Auf das Verlangen des Klägers hat die Beklagte hinsichtlich beider Bilder eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Damit verpflichtet sie sich, es zu unterlassen, den Text des Artikels zu verbreiten. Hinsichtlich der Fotos verpflichtet sich die Beklagte, es zu unterlassen, "in diesem Zusammenhang die folgenden in "Freizeit Revue" Nr. 13/07 vom 21. 3. 2007 abgedruckten Fotos erneut zu veröffentlichen: 1. Das auf S. 3 links abgedruckte Foto, das u. a. Andrea Casiraghi mit Schal zeigte; 2. das auf S. 3 abgedruckte Foto, das Andrea Casiraghi mit Fliege zeigt."

Der Kläger hält diese Erklärung hinsichtlich der Fotos für unzureichend. Er hat deshalb Unterlassungsklage erhoben, mit der er ein generelles Veröffentlichungsverbot erstrebt.

- Im Bereich der Bildberichterstattung kann weder mit einer „vorbeugenden“ Unterlassungsklage über die konkrete Verletzungsform hinaus eine ähnliche oder „kerngleiche“ Bildberichterstattung für die Zukunft noch die erneute Verbreitung eines Bildnisses – sofern die Verbreitung nicht schon an sich unzulässig ist (etwa weil die Intimsphäre tangiert wird) – generell verboten werden.
- Für die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung bedarf es **in jedem Einzelfall einer Abwägung** zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre.
- Eine solche Interessenabwägung kann jedoch weder in Bezug auf Bilder vorgenommen werden, die noch gar nicht bekannt sind und bei denen insbesondere offen bleibt, in welchem Kontext sie veröffentlicht werden, noch in Bezug auf bereits veröffentlichte Bilder, deren Veröffentlichung sich in einem anderen Kontext als der zu beanstandenden Berichterstattung als zulässig erweisen könnte. Für die Zulässigkeit der Verbreitung von Bildnissen kann die Wortberichterstattung, zu der sie veröffentlicht werden, eine bedeutende Rolle spielen. Soweit ein Bild nicht schon als solches eine für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsame Aussage enthält, ist sein Informationswert im Kontext der dazu gehörenden Wortberichterstattung zu ermitteln

4. Verfahren der einstweiligen Verfügung als Regelfall

Problem: Klageverfahren dauert zu lange

1. Einreichung der Klageschrift bei Gericht
2. Zustellung der Klage an den Beklagte
3. Frist zu Äußerung
4. Termin zur mündlichen Verhandlung

§ 935 ZPO - Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand

Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 938 ZPO - Inhalt der einstweiligen Verfügung

(1) Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

(2) Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, dass dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks untersagt wird.

a) Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung

→ Eilbedürftigkeit/Dringlichkeit

Antragsteller muss unverzüglich handeln und zu erkennen geben, dass ihm die Sache eilig ist.

Andernfalls wird Antrag auf Erlass einer eV abgewiesen, so dass der Verletzte nur den langwierigen "normalen" Klageweg (Hauptsacheverfahren) beschreiten kann.

aber: angemessene Zeit, Fakten zu prüfen und juristischen Rat einzuholen

1. Schritt: Abmahnung

Abmahnung soll innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Verletzung erfolgen

Die in der Abmahnung zu setzende Frist ist nicht vorgegeben.

Bei täglich erscheinenden Publikationen sind Fristen von wenigen Stunden üblich.

2. Schritt:

Bleibt Abmahnung erfolglos, muss Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung so schnell wie möglich gestellt werden

→ unverzüglich (§ 121 BGB)

keine einheitliche Ausschlussfrist in der Rechtsprechung

Teilweise wird Eilbedürftigkeit noch nach vier Wochen bejaht, wenn zuvor innerhalb dieser Frist abgemahnt wurde.

Führt Abmahnung zu Fristverlängerungswünschen, können längere Fristen angemessen sein

b) Beweislast

- im eV-Verfahren trägt der Verletzte zunächst die volle Glaubhaftmachungslast (Glaubhaftmachung = herabgesetztes Beweismaß)
- nach der mündlichen Verhandlung und im Hauptsacheverfahren gelten die allgemeinen Beweislastregeln

c) **Örtliche Zuständigkeit**

- §§ 13, 16, 17 ZPO: Sitz des Antragsgegners

oder

- § 32 ZPO: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Folge: jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk die rechtswidrige Veröffentlichung bestimmungsgemäß vertrieben wurde

Problem: **Auslandsbezug**

Sachverhalt: Der in Deutschland wohnhafte X wurde im Jahr 1993 zusammen mit seinem Bruder von einem deutschen Gericht wegen Mordes an einem bekannten Schauspieler zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Januar 2008 wurde er auf Bewährung entlassen. Die in Österreich niedergelassene Gesellschaft eDate Advertising betreibt unter der Adresse „www.rainbow.at“ ein Internetportal, auf dem sie über Rechtsbehelfe von X und dessen Bruder gegen ihre Verurteilung berichtete. Obwohl eDate Advertising die streitige Meldung aus ihrem Internetauftritt entfernt hatte, beantragte X bei deutschen Gerichten, die österreichische Gesellschaft zu verurteilen, es zu unterlassen, über ihn im Zusammenhang mit der Tat unter voller Namensnennung zu berichten. eDate Advertising rügt ihrerseits die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Entscheidung über diesen Rechtsstreit, da sie der Auffassung ist, dass sie nur vor den österreichischen Gerichten verklagt werden könne.

Rechtlicher Hintergrund:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, grundsätzlich vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen. Bilden jedoch eine unerlaubte Handlung, eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens, so kann eine Person auch in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, verklagt werden. Deshalb hat ein Betroffener bei Ehrverletzungen durch einen in mehreren Mitgliedstaaten verbreiteten Artikel in Printmedien für die Erhebung einer Schadensersatzklage gegen den Herausgeber zwei Möglichkeiten.

- Zum einen kann er die Gerichte des Staates anrufen, in dem der Herausgeber ansässig ist, wobei diese Gerichte für die Entscheidung über den Ersatz sämtlicher durch die Ehrverletzung entstandener Schäden zuständig sind.
- Zum anderen kann er sich an die Gerichte jedes Mitgliedstaats wenden, in dem die Veröffentlichung verbreitet worden ist und in dem das Ansehen des Betroffenen nach dessen Vorbringen beeinträchtigt worden ist (Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs). In diesem Fall sind die nationalen Gerichte jedoch nur für die Entscheidung über den Ersatz der Schäden zuständig, die in dem Staat verursacht worden sind, in dem sie ihren Sitz haben.

Der BGH und das Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich) haben den Gerichtshof um Klärung ersucht, inwieweit diese Grundsätze auf Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch Inhalte auf einer Website übertragbar sind.

EuGH, Urt. v. 25.10.2011, C-509/09 und C-161/10 (Sedlmayer und Martinez):

Die Opfer mittels des Internets begangener Persönlichkeitsverletzungen können wegen des gesamten entstandenen Schadens die Gerichte ihres Wohnsitzmitgliedstaats anrufen. Der Betreiber einer Website, für die die Richtlinie über den

elektronischen Rechtsverkehr gilt, darf jedoch in diesem Staat keinen strengeren als den im Recht seines Sitzmitgliedstaats vorgesehenen Anforderungen unterworfen werden.

Folgeentscheidung:

BGH, Urt. v. 08.05.2012 – VI ZR 217/08

d) Vollzug

Verbotsverfügungen müssen im Wege der Parteizustellung binnen Monatsfrist vollzogen werden (§§ 929 II, 936 ZPO)

Da ein Widerspruch gegen das Verbot unbefristet möglich ist, hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse daran, Klarheit über den Bestand des Verbotes zu erhalten oder es im Hauptsachverfahren zu verfolgen.

- ⇒ Reagiert der Antragsgegner nicht innerhalb einer Wartefrist von zwei bis vier Wochen nach Zustellung der einstweiligen Verfügung, kann der Antragsteller ihn im Wege des Abschlusschreibens dazu auffordern, diese als verbindliche endgültige Regelung anzuerkennen und nach Fristablauf Unterlassungsklage im Hauptsacheverfahren erheben.

5. Verjährung des Anspruchs

Anspruch verjährt nach **drei Jahren** (§§ 195, 199 BGB)

V. Die Abwehr von presserechtlichen Unterlassungsansprüchen

1. Vorgehen nach Erhalt einer Abmahnung

a. Prüfung der gesetzten Frist

Eine zu kurz bemessene Frist ist nicht unwirksam.

→ Sie setzt eine angemessene Frist in Lauf.

Abgemahnter soll innerhalb der Abmahnfrist mitteilen, bis wann er antworten wird.

Andernfalls droht eine einstweilige Verfügung mit entsprechender Kostenfolge

b. Seit wann hat der Abmahnende Kenntnis von der angeblichen Rechtsverletzung?

Liegt die erstmalige Kenntnis länger als vier Wochen zurück, besteht die für eine einstweilige Verfügung erforderliche Eilbedürftigkeit nicht.

⇒ Der Unterlassungsanspruch kann dann nur im Wege des Hauptsacheverfahrens durchgesetzt werden.

Bei alten Beiträgen ist u.U. die Verjährung zu prüfen:

Der presserechtliche Unterlassungsanspruch verjährt nach den allgemeinen Regeln des BGB (§§ 195, 199 BGB) innerhalb von drei Jahren bzw. bei Schadensersatzansprüchen innerhalb von zehn Jahren

c. Fristverlängerung?

Einem Wunsch des Abgemahnten nach Fristverlängerung muss der Abmahnende nicht entsprechen, wenn seine Frist angemessen war.

Problem: Angemessenheit der Frist

→ Frage des Einzelfalles

Aufklärungsbedürftigkeit des Sachverhaltes ist kein Argument für eine Fristverlängerung, da die publizistische Sorgfalt gebietet, die verbreiteten Inhalte vor der Veröffentlichung zur recherchieren.

In Fällen, in denen nicht die Richtigkeit angegriffen wird, sondern die Verletzung der Privat-, Geheim- oder Intimsphäre, sind oft ergänzende Informationen nötig, da der Schutzzumfang der Sphären individuell davon abhängt, ob der Betroffene diese Lebensbereiche von der Öffentlichkeit ferngehalten oder für sie geöffnet hat (Homestory).

→ belegbare Informationen über das "mediale Vorleben"

besser: Schutzschrift

Schriftsatz an ein Gericht, der verhindern soll, dass im Rahmen eines befürchteten vorläufigen Rechtsschutzverfahrens eine Entscheidung zum Nachteil der Partei ergeht, die den Schriftsatz vorsorglich eingereicht hat.

Problem: bei Streitigkeiten um Veröffentlichungen im Internet können theoretisch alle deutschen Gerichte örtlich zuständig sein (=fliegender Gerichtsstand)

Neuregelung zum 01.01.2016

§ 945a ZPO – Einreichung von Schutzschriften

(1) ¹Die Länder führen ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften (Schutzschriftenregister). ²Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung.
 (2) ¹Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingestellt ist. ²Schutzschriften sind sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen.
 (3) ¹Die Gerichte erhalten Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren. ²Die Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. ³Abrufvorgänge sind zu protokollieren.

2. Aktivlegitimation des Abmahnenden?

Anspruchsberechtigung setzt eine individuelle Betroffenheit voraus

→ Fern- oder Reflexwirkungen reichen i.d.R. für eine Aktivlegitimation nicht aus.

3. Rechtfertigungsgründe des Verletzers?

- Ist die angegriffene Äußerung als Meinungsäußerung durch Art. 5 GG geschützt?
- Bei unwahrer Tatsachenbehauptung (§ 186 StGB, § 823 BGB): Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB?

§ 193 StGB - Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

4. Wegfall der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer Unterlassungserklärung?

Wiederholungsgefahr entfällt außergerichtlich nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

a) Inhalt

Störer muss den Unterlassungsanspruch uneingeschränkt, bedingungslos und unwiderruflich unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe im Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung anerkennen.

Unterlassungsschuldner darf seine Unterlassungserklärung so eng fassen, dass sie nur die konkrete Verletzungsform beschreibt.

b) Vertragsstrafe

Höhe ist angemessen, wenn sie geeignet ist, den Verletzer von weiteren Verstößen anzuhalten

Problem: Der Anspruch ist im Grunde begründet, aber die festgesetzte Vertragsstrafe ist dem Abgemahnten zu hoch.

Welche Möglichkeiten hat der Verletzer?

1. Nichtabgabe der geforderten Unterlassungserklärung

Konsequenz: Abmahner kann auf Unterlassung klagen

→ Kostenrisiko für Abgemahnten

(Da der Anspruch ja im Grunde begründet ist, wird er das Verfahren verlieren.)

Medienrecht II im WS 2014/2015
Dr. Harald Vinke

2. Abgabe der Unterlassungserklärung mit niedrigerer Vertragsstrafe

Wird die Summe herabgesetzt, so kann dadurch der Eindruck entstehen, es mangle an Ernsthaftigkeit auf Seiten des Abgemahnten.

Konsequenz: Abmahner kann auf Unterlassung klagen

→ Kostenrisiko für Abgemahnten (s.o.)

3. Abgabe der Unterlassungserklärung nach Hamburger Brauch

Der Abgemahnte verpflichtet sich darin, bei Verletzung der Unterlassungserklärung eine vom Abmahner frei zu bestimmende Summe als Vertragsstrafe zu zahlen.

"Hiermit verpflichtet sich X (Verletzer) gegenüber Y (Verletzter) ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, aber gleichwohl rechtsverbindlich, es künftig bei Meidung einer von Y für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen zu behaupten und /oder behaupten zu lassen und / oder zu verbreiten und /oder verbreiten zu lassen.....(konkrete Äußerung)"

Konsequenz:

- kein Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Vertragsstrafeversprechens
- § 315 BGB verhindert, dass die Vertragsstrafe unermesslich hoch wird

→ Betrag ist gerichtlich nachprüfbar.

§ 315 BGB - Bestimmung der Leistung durch eine Partei

(1) Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

(2) Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.

(3) Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

5. Vorgehen nach Zustellung der einstweiligen Verfügung

- Verfügungsschuldner hat in angemessener Wartefrist die Möglichkeit, den Streit ohne weitere Kosten abzuschließen, indem er unaufgefordert unter Verzicht auf Widerspruch und Rechte nach §§ 926, 927 ZPO die eV als endgültige Regelung anerkennt (Abschlusserklärung)
- will er dies nicht: Widerspruch (§ 924 ZPO)
- wird eV im Widerspruchsverfahren durch Urteil bestätigt:
 - Berufung
- Verfügungsschuldner kann Hauptsacheklage erzwingen (§ 926 ZPO) oder Aufhebungsantrag nach § 927 ZPO stellen, wenn sich die Umstände, die zur eV geführt haben, nach deren Erlass verändert haben oder dem Schuldner erst danach bekannt geworden sind.
- Verstöße gegen strafbewehrte Unterlassungserklärung
 - Vertragsstrafe

Voraussetzung: Verschulden

strenge Sorgfaltsanforderungen:

Verlage müssen alle redaktionell tätigen Mitarbeiter über bestehende Verbote informieren, da sonst ein Organisationsverschulden vorliegt

B. Gegendarstellung

I. Inhalt und Anspruchsgrundlage

ursprünglich im Presserecht geregelt

Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers, die Gegendarstellung einer Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist.

dann Anwendungsbereich erweitert

→ RStV, Landesmediengesetze

→ für Telemedien (redaktionell gestaltete Angebote): § 56 RStV

§ 11 Thüringer Pressegesetz - Gegendarstellungsanspruch.

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat;
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder
3. es sich um eine Anzeige handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß vom Betroffenen unterschrieben sein. Der Betroffene kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung, dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger zugeht.

(3) Die Gegendarstellung muß in der dem Zugang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer **in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text** ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden; sie darf nicht gegen den Willen des Betroffenen in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Der Abdruck einer Gegendarstellung ist kostenfrei. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Für den Gegendarstellungsanspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes 3 eine Gegendarstellung veröffentlichen. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 926 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Gebietskörperschaften sowie der Gerichte.

II. Voraussetzungen

1. Tatsachenbehauptung

kein Gegendarstellungsanspruch gegen Meinungsäußerungen

Entscheidend: Kann über die Behauptung vor Gericht Beweis erhoben werden?

Problem: Auslegung mehrdeutiger Erstmitteilungen

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 967/05

Das Recht auf Gegendarstellung besteht bei Tatsachenbehauptungen in Presseberichten nur unter sehr eng gefassten Voraussetzungen:

Mehrdeutige Tatsachenbehauptungen berechtigen den Betroffenen grundsätzlich nicht dazu, eine Gegendarstellung durchzusetzen.

Dies ist nur dann möglich, wenn sich durch die Berichterstattung eine Aussage "als unabweisbare Schlussfolgerung aufdrängen muss

2. Berechtigtes Interesse

Gegendarstellung ausgeschlossen, wenn die betroffene Person kein berechtigtes Interesse an ihrer Verbreitung hat oder wenn es sich um eine Anzeige handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient

3. Angemessenheit der Gegendarstellung

wenn sie den Umfang des beanstandeten Textes nicht überschreitet

→ bei Erstdarstellung auf Titelseite auch Gegendarstellung dort

4. Frist

unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung

C. Berichtigungsanspruch

I. Inhalt und Anspruchsgrundlage

Verpflichtung des Verletzers, die von ihm getane Äußerung

- entweder ganz aus der Welt zu schaffen (Widerruf) oder
- diese abzuändern (Richtigstellung) oder
- den Äußerungen wesentlichen Tatsachen hinzuzufügen (Ergänzung)

Anspruchsgrundlage (grds.): § 1004 Abs. 1 analog iVm § 823 ff BGB

II. Voraussetzungen

- nur gegen unrichtige Tatsachenbehauptungen

Meinungsäußerungen können keinen Widerrufsanspruch begründen

- Berichtigungsanspruch setzt erweisliche Unwahrheit der Tatsachenbehauptung voraus

Unwahrheit muss rechtskräftig festgestellt worden sein

Problem: Beweislast des Klägers bei erforderlichlichem negativen Beweis

dagegen erweitere Substantiierungspflicht des Beklagten

- Widerruf muss zumutbar sein

zulässig, dass Presseorgan in der Widerrufserklärung zum Ausdruck bringt, dass der Widerruf nicht der eigenen Überzeugung entspricht

- Form: wie bei Erstmitteilung

- Anspruch auf Richtigstellung bereits bei Frage bejaht, die an sich keine Tatsachenbehauptung ist

BGH, Urt. v. 09.12.2003 - VI ZR 38/03 (Udo Jürgens Interview)

Die Beklagte hat in der von ihr verlegten Tageszeitung "Bild" auf der Titelseite der Ausgabe vom 22. September 2000 sowie auf Seite 4 über ein Interview mit dem bekannten Unterhaltungskünstler Udo Jürgens in dem Magazin "Playboy" berichtet, in dem dieser über sein Verhältnis zu Frauen und insbesondere zur Klägerin befragt worden war. Der Artikel wies in großer Schrift die Schlagzeile auf:

"Udo Jürgens

Im Bett mit

Caroline?"

Darunter etwas kleiner im Untertitel:

"In einem Playboy-Interview antwortet er eindeutig zweideutig."

Auf Abmahnung der Klägerin gab die Beklagte am 6. Oktober 2002 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, verweigerte aber eine mit Schreiben vom 6. März 2001 begehrte Richtigstellung.

Die Klägerin hat Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten, eine immaterielle Entschädigung von 50.000 DM sowie Veröffentlichung einer Richtigstellung begehrt. Das Landgericht hat nach einer Beweisaufnahme durch Vernehmung von Udo Jürgens über die Frage, ob die Klägerin ein sexuelles Verhältnis mit ihm gehabt habe, die Beklagte zum Ersatz der Abmahnkosten, zu einer immateriellen Entschädigung von 10.000 € sowie zur Veröffentlichung der begehrten Richtigstellung verurteilt. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten den Wortlaut der begehrten Richtigstellung geringfügig geändert und auf die Anschlußberufung der Klägerin die Beklagte zu einer immateriellen Entschädigung von 20.000 € verurteilt.

Mit der vom Oberlandesgericht hinsichtlich des Richtigstellungsanspruchs zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel einer Abweisung der Klage weiter.

- Anspruch auf Ergänzung: Behauptungen sind richtig; es fehlen aber bestimmte Tatsachen, die für eine umfassende und zutreffende Beurteilung des Sachverhaltes unabdingbar sind

Meinungsäußerungen können keinen Widerrufsanspruch begründen

D. Schadensersatz

I. Inhalt und Anspruchsgrundlage

Anspruchsgrundlage

- § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art 1 Abs. 1 GG (allg. Persönlichkeitsrecht als „**sonstiges Recht**“ i.S. d. § 823 Abs. 1 BGB)
- § 823 Abs. 2 i.V.m. einem Schutzgesetz (§§ 185ff StGB, § 22 KUG)

§ 823 BGB - Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

II. Voraussetzungen

1. Verletzung eines Persönlichkeitsrechts

2. Rechtswidrigkeit

3. Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

4. Materieller Schaden

§ 249 BGB: Schadensersatzanspruch verpflichtet zur Wiederherstellung des Zustands, der bestehen würde, wenn das zum Schaden führende Ereignis nicht eingetreten wäre.

materieller Schaden:

- Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwaltskosten)
- ***Verlust des Arbeitsplatzes in Folge einer Verleumdung***

Rechtsprechung sieht aber u.U. auch in der Verletzung des Persönlichkeitsrechts direkt einen materiellen Schaden, wenn bestimmte Teile des Persönlichkeitsrechts kommerzialisiert sind

Bsp: unerlaubte Nutzung eines Promifotos für Werbezwecke

→Lizenzanalogie

E. Anspruch auf Geldentschädigung

I. Inhalt und Anspruchsgrundlage

geht über Schadensersatzanspruch hinaus

nicht: Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. der Ersatz in Geld

sondern: Entschädigungsanspruch dient in erster Linie der Genugtuung des Verletzten

→ kein Anspruch juristischer Personen

Ersatz für **immaterielle** Schäden: § 253 BGB

§ 253 Immaterieller Schaden

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Rechtsprechung: darüber hinaus auch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Anspruchsgrundlage § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG

II. Voraussetzungen

1. Immaterieller Schaden

nicht in Geld messbare Beeinträchtigung des Geschädigten

2. Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsverletzung

3. Schuldhaftes Handeln

str. , ob schweres Verschulden erforderlich, oder ob jede Verletzung der publizistischen Sorgfaltspflicht ausreicht

4. keine zumutbare anderweitige Ausgleichsmöglichkeit

Subsidiarität des Anspruchs auf Geldentschädigung

Medienrecht II im WS 2014/2015

Dr. Harald Vinke

F. Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung

I. Inhalt und Anspruchsgrundlage

Erlangt der Verletzer aufgrund einer unbefugten Benutzung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse Gewinn, so stellt dieser eine ungerechtfertigte Bereicherung dar, der nach den Regeln der Eingriffskondition herauszugeben ist.

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

§ 812 BGB – Herausgabeanspruch

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

Anspruch besteht neben den vorgenannten Ansprüchen

BGH, Urt. v. 06.10.2006 - I ZR 182/04 – (Rücktritt Lafontaine)

BGH, Urt. v. 11.03.2009 – I ZR 8/07 (Prominentenfoto auf Rätselheft – Wer wird Millionär?)

II. Voraussetzungen

1. Etwas erlangt (Vorteil durch Benutzung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse)
2. Durch Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines anderen
3. Ohne Rechtgrund (kein Vertrag)